

Verhaftung des Klägers das Gewebe ihrer Ränke mit einem Schlage fest um ihn zuzuziehen strebten, dass sie so seinem Lebens-Ziele durch Plagen jeder Art, gesteigert bis zur Beraubung der Freiheit, ein nahes Ende, und sich selbst dann in den Besitz seines Vermögens zu setzen beabsichtigten. Geschlossen mag hiermit werden die Reihe der Thatsachen, aus denen der, strenger Pflicht gehorchende, Richter, wie der vom Gefühl geleitete Mensch den sittlichen Werth der Gegner selbst zu entwickeln vermag.

Volle Rechtfertigung wird aber auch in diesem Benehmen der Verklagten gewiss für den Kläger liegen, wenn er endlich solcher widernatürlichen Behandlung eine Schranke entgegenzustellen sich bewogen finden musste durch Enthüllung des, die Geburt der Gegner und den wahren bürgerlichen und sittlichen Stand ihrer Mutter seither umschleiernenden Geheimnisses; Billigung vor Gericht, wie vor dem Publicum wird seine Handlungsweise finden, wenn er, nach in so gehäufter Masse erlittenem Unrechte, auf dem Wege des Rechts dazu übergang, sich von einer Verpflichtung zu befreien, die nur augenblickliches Mitleid, aufgeregt durch religiöse Vorspiegelungen, seinem moralischen Sinne sich anschmiegte, das Gesetz aber, wie ihm nicht beywohnte, missbilligt.

§. I.

Klage: Er stellte deshalb im Jahre 1825 bey dem Königlich Preussischen Ober-Landesgerichte zu Paderborn wider die Verklagten und beziehungsweise die Curatel des zweiten Mitverklagten eine auf Nichtigkeitsprechung der von ihm mit der Mutter derselben, Anna Maria Lucatelli, am 2ten Februar 1803 zu Florenz geschlossenen Ehe, folglich auch auf Absprechung der Nachfolgerechte der Verklagten, insbesondere in das v. Schellersheim'sche Familien-Fideicommiss, gleichwie auf Untersagung der Befugniß zur Führung des Namens des Klägers gerichtete Klage an.

Sich stützend auf die gesetzlichen Vorschriften des Preussischen Land-Rechts ¹⁾, welche die Ehe eines Adlichen mit einer Person ungleichen, niedern Standes für nichtig erklären, behauptete er zur Begründung der Klage:

dass die Mutter der Verklagten aus der niedrigsten Volks-Classe entsprossen sey, indem ihr Vater (Antonio Lucatelli) in Rom auf öffentlicher Strasse mit dem Verkaufe von Limonen im einzelnen sich beschäftigt, hausirt, auch ihre Mutter,

1) Allgemeines Preussisches Land-Recht. Th. II. Titl. 1. §. 30. 31. 945. 952. 953.

(Rosa, Tochter eines gewissen Moretti) gleichwie sie selbst dasselbe Geschäft getrieben, und nebenbey auf der Strasse gesponnen und andere weibliche gemeine Arbeiten verrichtet habe.

Zur Bescheinigung dieser factischen Umstände wurden schriftliche, notariell aufgenommene, Zeugnisse, und beziehungsweise beschworene Aussagen von sieben Einwohnern Roms vorgelegt, worin die Wahrheit derselben von den Ausstellern aus eigener Wissenschaft bezeugt wird II).

In dieser solchergestalt begründeten Klage wurde nun noch, um jeden Zweifel gegen die etwaige Competenz des um Rechts-hülfe angerufenen Gerichts, und jeden Einwand gegen die Anwendbarkeit des Preussischen Land-Rechts zu zerstreuen, angemerkt, dass die Personen-Verhältnisse (Zustands-Rechte) eines Menschen sich nach dem Orte seines Wohnsitzes richteten, Kläger diesen aber zu Eisbergen stets gehabt und noch habe, (wie die Verklagten in frühern Acten selbst behauptet hätten), dass demnach die Verklagten, von denen Diomed Friedemann noch minderjährig, Ferdinand Heinrich aber auch der väterlichen Gewalt noch unterworfen sey, diesen Gerichtsstand des

II) Diese sind:

- 1) die Zeugnisse,
 - a) des Chirurgus Nicola Georgi, und
 - b) des Schuhmachers Luigi Gatti zu Rom vom 7ten Februar 1825;
- 2) die beschworenen Aussagen:

a) des Canonicus Tamberlicchi zu Rom vom 21sten Januar 1825, b) des Lotterie-Einnehmers Paolo Celli c) des Steinmetz Filippo Viti d) des Steinmetz Antonio Ferrari e) des Schuhmachers Bernardino Mori	}	zu Rom.
--	---	---------

vom 11ten Februar 1825.
- 3) Späterhin wurden am 21sten April 1825 auf Ersuchen des Klägers diese unter 1 und 2 benannten Personen, mit Ausnahme des Canonicus Tamberlicchi, vor dem Capitolinischen Gerichte zu Rom eidlich und förmlich abgehört, und das Zeugen-Verhörs-Protocoll zu den Acten gegeben; auch wurde später
- 4) eine amtliche Bescheinigung des Herzogs Leonardo Bonelli, Policy-Präsidenten des Bezirks Monti zu Rom vom 18ten April 1825 über die eidliche Abhörung und Aussagen jener Personen vorgelegt.

Nicht minder ist

- 5) in der Appellations-Instanz der Taufschein der Anna Maria Lucatelli, wornach sie am 26sten Novemb. 1770 zu Rom von Eltern niedrigsten Standes geboren und am 26sten jenes Monats und Jahrs im Kirchspiel S. S. M. M. Quirici et Julittae getauft ist, vorgelegt und darauf Bezug genommen worden, gleichwie
- 6) auf eine Vollmacht, ausgestellt von dem Mitverklagten, Dominicaner Thomas Angelicus, datirt Rom den 3ten September 1824, worin die Mutter desselben schlechtweg Anna Maria Carolina Lucatelli von ihm selbst genannt worden ist; sie hiess zu Rom *la Limonarina*.

Wohnsitzes des Klägers anerkennen müssten; dass auch ausserdem die Entscheidung eines Real-Verhältnisses, der Frage über die Successionsfähigkeit der Verklagten in die von Schellersheim'schen Fideicommissgüter (z. B. Eisbergen, Amorkamp, Schierholz) nämlich, die Begründung des Gerichtsstandes, worunter diese belegen seyen, nothwendig mit sich führe.

Zwar wurde diese Klage vom Königlich Preussischen Oberlandesgerichte zu Paderborn mittelst Decrets vom 12ten April 1825 sofort, ohne vorgängige Mittheilung, zurückgewiesen, aus dem angeblichen Grunde, weil Kläger im Grossherzogthum Toscana, wo die Ehe geschlossen worden, wirklich seinen Wohnsitz gehabt habe, und die Mutter der Verklagten die Wittwe eines gewissen Joseph Tamberlich, eines *ajutante di Camera* des Pabstes, gewesen, als solche auch nicht zu den Personen niedern Standes gezählt werden könne; indessen erfolgte auf eine deshalb beym Justiz-Ministerium erhobene Beschwerde unterm 6ten Juny 1825 die Aufhebung dieser Verfügung, und die Klage musste nun zur Erklärung mitgetheilt werden.

Klagbeantwortung.

Diese beschäftigte sich:

A. mit der Entgegenstellung von processhindernden Einreden, namentlich:

1) derjenigen des unzuständigen Gerichtes, welche sich darauf stützte, dass in dem Rechtsstreite des *Garde du Corps* Ferd. H. von Schellersheim (Klägers) gegen den jetzigen Kläger (als Verklagten) wegen Abtretung der zweiten Branche des von Schellersheimschen Fideicommisses von letzterm selbst behauptet und nachgewiesen worden sey ^{III}): er habe noch zu Rom und Florenz seine Wohnsitze; dann aber auch durch die Behauptung sollte gerechtfertigt werden, dass die Verklagten grossjährig und beziehungsweise durch Bekleidung von Aemtern in Italien aus der väterlichen Gewalt getreten wären.

Dieser Einrede folgte:

2) die der Rechtshängigkeit, angeblich dadurch begründet, dass Kläger in jenem eben gedachten Rechtsstreite diese Nichtigkeit der Ehe zur Sprache gebracht, und dort (als Beklagter) die Entscheidung

III) Diese Behauptung soll sich rechtfertigen aus drey dort vorgelegten Bescheinigungen, namentlich aus:

- 1) einem Atteste, unterzeichnet von Charles Marie Sammaini und Cajetan Lavery vom 16ten (richtiger 14ten) Juny 1823, worin bescheinigt wird, dass Kläger eine Wohnung in Rom gemiethet habe und fortdauernd bezahle;
- 2) aus einem Atteste vom 13ten September 1824, worin bescheinigt wird, dass der Kläger vom Jahre 1797 bis 1822 in die Seelen-Register mehrerer Kirchspiele zu Florenz eingetragen sich finde, und dort eine Wohnung gehabt habe;
- 3) aus einem Atteste vom 14ten September 1824 gleichen Inhalts.